

# RS Vwgh 1990/9/20 86/07/0191

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §68 Abs3;

WRG 1959 §11;

WRG 1959 §12 Abs1;

WRG 1959 §32 Abs2;

## Rechtssatz

Sind mit der Behebung der dem ASt erteilten wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung eines Bewässerungsteiches sowie zur maschinellen Wasserentnahme aus diesem für die vom ASt in diesem Zusammenhang beabsichtigte Bewirtschaftungsänderung Nachteile verbunden, so kann dies jedenfalls nicht dazu führen, eine darin gelegene Beeinträchtigung von Einzelinteressen selbst schon als Teil einer durch die Behebung verursachten schweren volkswirtschaftlichen Schädigung (unter dem Gesichtspunkt hieraus entstehender Beispielsfolgen) zu betrachten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986070191.X06

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)